

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 25

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 18.10.2011

Inhalt: Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Bionik einschließlich der kooperativen Studienform des Fachbereichs Maschinenbau / Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen	Seite 199
---	----------------------



**Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang Bionik
einschließlich der kooperativen Studienform
des Fachbereichs Maschinenbau / Bocholt
der Fachhochschule Gelsenkirchen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt, die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines	202
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	202
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	202
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	202
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	204
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	204
§ 6 Prüfungsausschuss	205
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	207
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	208
§ 9 Einstufungsprüfung	209
§ 10 Credits	210
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	210
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	212
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	212
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	213
II. Modulprüfungen	214
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	214
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	215
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	217
§ 18 Klausurarbeiten	218
§ 19 Mündliche Prüfungen	219
§ 20 Schriftliche Ausarbeitung, Vortrag	219
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	220
III. Praxisphase	221
§ 22 Praxisphase	221
IV. Bachelorarbeit	222
§ 23 Bachelorarbeit	222
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	223
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	224
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	225

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	226
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	226
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	226
§ 29 Diploma Supplement	227
§ 30 Zusatzmodule	227
VI. Schlussbestimmungen	227
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	227
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	228
§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift	229

Anlagen

Anlage 1	Tabelle: Grade, Bewertung, Prozentpunkte, Noten
Anlage 2	Pflichtmodule
Anlage 3	Übersicht Praxisphase, Bachelorarbeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Bionik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Zugangsvoraussetzung und die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bionik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Bionik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

2. der Nachweis eines technischen oder naturwissenschaftlichen Praktikums von 6 Wochen Dauer in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb oder einem Betrieb mit biologischer, chemischer oder medizinischer Ausrichtung. Das Praktikum muss bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden.

(2) (entfällt)

(3) Technische oder naturwissenschaftliche Praktika, die in öffentlichen Einrichtungen mit Lehrausbildungsbefähigung (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Kollegschulen) abgeleistet wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 angerechnet. Ein Ausbildungsvertrag ersetzt das Praktikum bei der kooperativen Studienform. Eine Meisterprüfung, die das Studium an der FH erlaubt, wird als Praktikum anerkannt.

Das Praktikum muss Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:

1. manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
2. Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
3. maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
4. Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten,
5. Verbindungstechniken,
6. Verfahrenstechniken (z. B. Kunststoffverarbeitung und Nachfolgeeinrichtungen),
7. Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte,
8. Steuerungs- und Regelungstechnik, Elektrotechnik,
9. Informationstechnik ,
10. Qualitätssicherung, Messen und Prüfen - Fehleranalyse in Labor und Fertigung.
11. Labortätigkeiten in Biologie- oder Chemielaboren.
12. Tätigkeiten im Bereich naturwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung.
13. Tätigkeiten im Bereich der Medizin und der Medizintechnik.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Bionik beträgt 3 Jahre (6 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein. Der Bionikstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird auch als kooperatives Studium durchgeführt mit gleichzeitigem Abschluss eines Lehrberufes (Facharbeiter) und dem akademischen Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die Kooperative Studienform lässt ein berufsbegleitendes Studium mit einem Anstellungsvertrag zu. Im Folgenden ist daher der Begriff kooperative Studienform und berufsbegleitendes Studium gleichzusetzen. In zwei Vorsemestern wird vornehmlich die praktische Ausbildung in kooperierenden Unternehmen durchgeführt. Die Studierenden werden schon immatrikuliert und sollen in diesem Jahr die Module nach Anlage 2 belegen, um Zeitreserven im Hinblick auf die Facharbeiterprüfung zu schaffen. Für den kooperativen Studiengang verlängert sich die Regelstudienzeit um 2 Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird jeweils 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen, bei der kooperativen Studienform in der Regel vor Ende des siebten Semesters.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann, bei der kooperativen Studienform mit Ablauf des achten Semesters. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie die Belange

Behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 HG zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/ deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Standort Bocholt, gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3 - 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1 - 5 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau, Standort Bocholt, angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans/ der Dekanin. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Bionik der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau, Standort Bocholt.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.

- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet.

- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10 Credits

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21 und § 22 Abs. 5 sowie die Anlagen 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

(1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Innerhalb eines Moduls können Teilleistungen zu erbringen sein. Eine Teilleistung liegt vor, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

sehr gut	eine hervorragende Leistung
gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Noten 1,0 bis 4,0 (sehr gut bis ausreichend) in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt werden. Aus den Zehntelnoten können die Basisnoten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.

b) Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note bzw. Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die erfolgreiche

Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen des Moduls (Teilleistung) kann bei der Benotung des jeweiligen Moduls berücksichtigt werden.

- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittsprozentspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus dem Bachelor-Studiengang Bionik wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in den Bachelor-Studiengang Bionik wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, der entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet. Sollten nur Credits ohne Angabe von Noten nachgewiesen werden, werden diese in der Regel mit der Note „ausreichend“ bewertet.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Prozentpunktzahlen als Ergebnis der Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 %-Punkten bewertet wurde.
- (2) In den Pflichtmodulen (Anlage 2) müssen alle Teilleistungen bestanden sein und sind nicht ausgleichbar, es sei denn, es ist etwas anderes in Anlage 2 geregelt. In allen anderen Modulen sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar, indem nicht bestandene Leistungen durch überdurchschnittliche Leistungen ausgeglichen werden können, wenn in der nicht bestandenen Teilleistung mehr als 30% der erreichbaren Punkte erbracht worden sind. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50%-Punkte ergibt und damit das Modul insgesamt mit mindestens ausreichend benotet wird.
- (3) Ein einzelnes, endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen. Für innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Wiederholungsmöglichkeit mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit.
- (2) Werden während des zweiten Semesters (in der kooperativen Studienform während des vierten Semesters) weniger als 50% der vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden, wird der Prüfling vom Fachbereich im zweiten Semester (in der kooperativen Studienform im vierten Semester) zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- (3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.

- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.
- (6) Bei bestandenen Modulprüfungen der ersten beiden Semester (im kooperativen Studiengang der ersten 4 Fachsemester), die der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt hat, kann der Prüfling zur Verbesserung der Note einmal die Prüfung oder alle oder einzelne Teilleistungen wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Bei der Berechnung des in Absatz 6 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeiführt und das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studierunfähigkeit ergibt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 %-Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss im Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 %-Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt oder als Referate, Hausarbeiten, Entwürfe oder Praktikumsberichte/Seminararbeiten abgenommen, die in einer Präsentation vorgestellt und bewertet werden. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Prüferin/ Der Prüfer gibt dabei an, wie Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung berücksichtigt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den für das jeweilige Modul nach Anlage 2 vorgeschriebenen Praktika vollständig teilgenommen und mitgearbeitet hat. Die Teilnahme wird durch Teilnehmerlisten festgestellt, die Mitarbeit durch die Kontrolle der Protokolle und Ausarbeitungen.
- (3) Jede/Jeder Studierende muss einen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Studierende können die Prüfungen im Bachelorstudiengang, die gemäß Anlage 2 vom 5. Semester (in der kooperativen Studienform vom 7. Semester) an stattfinden, nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des 1. und 2. (in der kooperativen Studienform des 1. bis 4.) Fachsemesters gemäß Anlage 2 bestanden haben oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen vorliegt.

- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen, und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Über die Zulassung und Abmeldung gemäß Abs. 1 Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1, 2 oder 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich beim Prüfungsamt von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/er unverzüglich nachweist, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Anmeldefrist der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Maschinenbau, Standort Bocholt, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (6) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen/Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen/Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer/einem Prüferin/Prüfer zu benoten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 benoten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung/Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/ dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede/r Prüfer/in nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Schriftliche Ausarbeitung, Vortrag

- (1) Vorträge und Referate werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung/Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören.

- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausaufgabe oder als Präsenzaufgabe von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen entsprechend § 18 Abs. 3 kann die Ausarbeitung auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. Dann gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Bei einem Vortrag sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgebliche Tatsachen, von der Beisitzerin/ dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag des Vortrags bekanntzugeben.

§ 21

Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 2 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtfächern wird durch Aushang im Fachbereich Maschinenbau, Standort Bocholt, bekannt-gegeben. Es müssen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich alle Credits erworben werden.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Im Bachelorstudiengang sind die Wahlpflichtfächer frei aus dem Angebot der Fächer der gesamten Fachhochschule Gelsenkirchen wählbar. Diese Fächer müssen mit mindestens 5 Credits bewertet sein und werden auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt. Zusätzlich bietet der Fachbereich weitere Wahlmodule per Aushang an.

III. Praxisphase

§ 22

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Bionik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten, in der kooperativen Studienform im 8. Fachsemester.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Bionikerin/ des Bionikers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/des Studierenden durch einen Professor/ eine Professorin des Fachbereiches begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (in der kooperativen Studienform der ersten beiden Studienjahre) bestanden hat und mindestens 110 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, und der Praxisphasenbericht sind dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden die Credits nach Anlage 2 erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Semester (in der kooperativen Studienform im Regelfall im achten Semester) angefertigt und ist mit 12 Credits zu bewerten. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten vier Fachsemestern (in der kooperativen Studienform den ersten sechs Fachsemestern) zugeordnet sind, bestanden und mindestens 135 Credits erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige Prüfung in einem Bachelorstudiengang Bionik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die/der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre/ er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit sie ihren/ er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie im Falle der Prüfung durch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Credits erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit berechnet.
- (3) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29
Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30
Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Bionik oder im kooperativen Bachelorstudiengang Bionik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 13.04.2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 07.09.2011

Bocholt, 22.09.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. Horst Toonen

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch Präsidenten der Fachhochschule
Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 27.09.2011

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Grade / Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnote	%punkte	Notenbezeichnung
Excellent	1,0	100	Sehr gut
	1,0	99	
	1,0	98	
	<u>1,0</u>	97	
	1,1	96	
	1,1	95	
	1,2	94	
	1,2	93	
	<u>1,3</u>	92	
	1,4	91	
Very good	1,5	90	Gut
	1,6	89	
	1,6	88	
	<u>1,7</u>	87	
	1,8	86	
	1,8	85	
	1,9	84	
	1,9	83	
Good	2,0	82	Befriedigend
	2,1	81	
	2,1	80	
	2,2	79	
	2,2	78	
	<u>2,3</u>	77	
	2,4	76	
	2,5	75	
	2,6	74	
	2,6	73	
	<u>2,7</u>	72	
	2,8	71	
Satisfactory	2,8	70	Ausreichend
	2,9	69	
	2,9	68	
	<u>3,0</u>	67	
	3,1	66	
	3,1	65	
Sufficient	3,2	64	
	3,2	63	
	<u>3,3</u>	62	
	3,4	61	
	3,5	60	
	3,6	59	
	3,6	58	
	<u>3,7</u>	57	
	3,8	56	
	3,8	55	
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	52		
4,0	51		
4,0	50		

Anlage: 2

Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen.

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credits, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Bionik / Bocholt / Bachelorstudiengang																
					1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.			
Modulbezeichnung	Abk.	SWS	CP	MP	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C
Biologie und Bionik																
Biologie und Bionik I	BIO 1	6	7	1	4	0	2	7								
Biologie und Bionik II	BIO 2	6	7	1					4	0	2	7				
Spezielle Biologie	BIO 3	6	7	1									4	0	2	7
Chemie und Werkstoffe																
Chemie I + II: Grundlagen + Organische Chemie	BCH 1	8	10	1	2	1	1	5	2	1	1	5				
Werkstoffe I: Grundlagen der Werkstoffkunde	BWK 1	4	5	1					2	0	2	5				
Werkstoffe II: Kunststoffe und biol. Werkstoffe	BWK 2	4	5	1									2	0	2	5
Mathematik und Informatik																
Mathematik I + II (V mit MTK, Wing, Ü extra für BIO)	BMA	10	13	1	4	2	0	8	2	2	0	5				
Informatik	BIN	4	5	1	2	2	0	5								
Physik																
Physik I: Mechanik	BPH 1	6	8	1					4	2	0	8				
Physik II: Elektrizität, Messung phys. Größen und Optik	BPH 2	6	8	1									4	0	2	8
Schwerpunkte: Sensorik und Leichtbau																
Grundlagen Bauteilgestaltung	BBF	4	5	1									4	0	0	5
Querschnittsmodule																
CAD-Einführung	BCE	4	5	1	2	0	2	5								
Wahlmodule																
WPM I	WPM 1	4	5	1									2	2	0	5
Σ SWS					24				24				24			
S Credits								30				30				30
S Modulprüfungen								4				5				5
4. Sem.																
Modulbezeichnung	Abk.	SWS	CP	MP	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C
Biologie und Bionik																
Semesterprojekt Bionik	BIO 4	4	5	1	2	0	2	5								
Bionik-Projektarbeit	PRA	4	5	1									0	0	4	5
Physik																
Physik und Bionik	BPH 3	4	5	1					2	2	0	5				
Schwerpunkte: Sensorik und Leichtbau																
Grundlagen der FEM	GFE	4	5	1	1	1	2	5								
Leichtbau I: Auslegung von Leichtbaustrukturen	BLB 1	4	5	1	2	0	2	5								
Leichtbau II: Strukturoptimierung	BLB 2	7	9	1					4	1	2	9				
Sensorik I: Analyse biologischer Sensoren	BSE 1	8	10	1	4	2	2	10								
Sensorik II: Bionische Anwendung	BSE 2	8	10	1					4	2	2	10				
Querschnittsmodule																
Methodik wissenschaftlicher Arbeit	BMW	4	5	1	2	2	0	5								
Wahlmodule																
WPM II	WPM 2	4	5	1					2	2	0	5				
Praxisphase mit Bericht			14													14
Bachelor-Thesis			12													12
Σ SWS		123			24				23				4			
S Credits			180					30				29				31
S Modulprüfungen				23				5				4				1

Kooperativer Studiengang Bionik:

Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen.

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credits, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Bionik / Bocholt / Bachelorstudiengang (Kooperativ)

						1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.			
Modulbezeichnung	Abk.	SWS	CP	MP	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	
Biologie und Bionik																					
Biologie und Bionik I	BIO 1	6	7	1	4	0	2	7													
Biologie und Bionik II	BIO 2	6	7	1					4	0	2	7									
Chemie und Werkstoffe																					
Chemie I + II: Grundlagen + Organische Chemie	BCH 1	8	10	1									2	1	1	5	2	1	1	5	
Werkstoffe I: Grundlagen der Werkstoffkunde	BWK 1	4	5	1													2	0	2	5	
Mathematik und Informatik																					
Mathematik I + II	BMA	10	13	1	4	2	0	8	2	2	0	5									
Informatik	BIN	4	5	1									2	2	0	5					
Physik																					
Physik I: Mechanik	BPH 1	6	8	1													4	2	0	8	
Querschnittsmodule																					
CAD-Einführung	BCE	4	5	1									2	0	2	5					
Σ SWS					12				10				12				14				
S Credits								15				12				15				18	
S Modulprüfungen							2				2				3					3	
5. Sem.																					
6. Sem.																					
7. Sem.																					
8. Sem.																					
Modulbezeichnung	Abk.	SWS	CP	MP	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	
Chemie und Werkstoffe																					
Werkstoffe II: Kunststoffe und biol. Werkstoffe	BWK 2	4	5	1	2	0	2	5													
Biologie und Bionik																					
Spezielle Biologie	BIO 3	6	7	1	4	0	2	7													
Semesterprojekt Bionik	BIO 4	4	5	1					2	2	0	5									
Bionik-Projektarbeit	PRA	4	5	1													0	0	4	5	
Physik																					
Physik II: Elektrizität, Messung phys. Größen und Opt	BPH 2	6	8	1	4	0	2	8													
Physik und Bionik	BPH 3	4	5	1									2	2	0	5					
Schwerpunkte: Sensorik und Leichtbau																					
Grundlagen der FEM	GFE	4	5	1					1	1	2	5									
Grundlagen Bauteilgestaltung	BBF	4	5	1	4	0	0	5													
Leichtbau I: Auslegung von Leichtbaustrukturen	BLB 1	4	5	1					2	0	2	5									
Leichtbau II: Strukturoptimierung	BLB 2	7	9	1									4	1	2	9					
Sensorik I: Analyse biologischer Sensoren	BSE 1	8	10	1					4	2	2	10									
Sensorik II: Bionische Anwendung	BSE 2	8	10	1									4	2	2	10					
Querschnittsmodule																					
Methodik wissenschaftlicher Arbeit	BMW	4	5	1					2	2	0	5									
Wahlmodule																					
WPM I	WPM 1	4	5	1	2	2	0	5													
WPM II	WPM 2	4	5	1									2	2	0	5					
Praxisphase mit Bericht			14																	14	
Bachelor-Thesis			12																	12	
Σ SWS		123			24				24				23				4				
S Credits			180					30				30				29				31	
S Modulprüfungen				23				5				5				4				1	

Anlage: 3

Praxisphase

Zur Praxisphase zählt eine vorbereitende Planung auf die Aufgaben, die während der Praxisphase bearbeitet werden, und ein Abschlussbericht, der ca. 30 Seiten nicht überschreiten soll.

Zulassungsvoraussetzung	Siehe § 22
Dauer	Mindestens 12 Wochen
Credits	Siehe Anlage 2

Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung	Siehe § 24
Bearbeitungsdauer	12 Wochen + evtl. Verlängerung 2 Wochen
Credits	Siehe Anlage 2
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1